

Annahme von Hinweisen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Lohnsteuerhilfevereine sind seit dem 01.01.2020 verpflichtet, die ihnen insbesondere im Geldwäschegesetz (GwG) auferlegten Präventionspflichten zu erfüllen. Sie unterliegen dabei einer behördlichen Aufsicht.

Für die in Nordrhein-Westfalen tätigen Lohnsteuerhilfevereine/ Beratungsstellen nimmt die Oberfinanzdirektion NRW im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gemäß § 53 GwG Hinweise zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung entgegen. Dazu werden nachfolgende Informationen gegeben.

Kontaktdaten und Art der Hinweiserteilung

Hinweise auf potentielle oder tatsächliche Verstöße können bei der

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen

Albersloher Weg 250

48155 Münster

Fax: 0800 10092675300

E-Mail: poststelle-5300@fv.nrw.de

schriftlich - also per Brief, Fax oder E-Mail - eingereicht werden. Die Hinweise müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Benennung des Lohnsteuerhilfevereins bzw. der Beratungsstelle sowie ggf. Angaben zu konkret handelnden Personen,
- Beschreibung des erhobenen Vorwurfes, der einen potentiellen oder tatsächlichen Verstoß gegen Präventionspflichten darstellen soll.

Hinweisgeber können ihre Identität sowie ggf. auch die Beziehung zwischen ihnen und dem/der von dem Hinweis betroffenen Lohnsteuerhilfeverein/ Beratungsstelle offenlegen. Dies ermöglicht bei Bedarf Nachfragen beim Hinweisgeber.

Anonyme Hinweise werden ebenfalls entgegengenommen. In diesem Fall hat nicht nur der Hinweistext, sondern auch der Übermittlungsweg zur Oberfinanzdirektion die Anonymität der hinweisgebenden Person zu wahren.

Auskünfte über das Vorgehen der Oberfinanzdirektion gegenüber dem/der von dem Hinweis betroffenen Lohnsteuerhilfeverein/ Beratungsstelle können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden.

Schutz der Hinweisgeber

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers darf die Oberfinanzdirektion die Identität - auch gegenüber dem/der betroffenen Lohnsteuerhilfeverein/ Beratungsstelle - nicht offenbaren, vgl. § 53 Abs. 3 Satz 1 GwG. Ausnahmsweise kommt eine Weitergabe der Identität des Hinweisgebers nach § 53 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, Nr. 2 GwG in Betracht, wenn die Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist, § 53 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 GwG. Eine Offenlegung kann auch durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet werden, vgl. § 53 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 GwG.

Hinweisgeber, die Mitarbeiter von Lohnsteuerhilfevereinen/ Beratungsstellen sind, dürfen wegen des Hinweises weder nach arbeitsrechtlichen noch nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn der Hinweis vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden ist, vgl. § 53 Abs. 5 GwG.